

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2013:

§ 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- 1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Dies gilt nicht für Rollstühle, für Rettungs- und Krankenfahrzeuge, Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung sowie zugelassene Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t.*
- 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,*
- 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,*
- 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,*
- 5. Druckschriften zu verteilen,*
- 6. Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden mitzubringen,*
- 7. von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,*
- 8. zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu benutzen,*
- 9. um Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen.*

Die Bestimmungen in Abs. 3 Nr. 2 und 9 gelten auch für die Friedhofszugänge. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 2

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; ist bis dahin der Grabplatz nicht bestimmt, erfolgt die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte. Bei ordnungsbehördlichen Beisetzungen können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.*

§ 3

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Vor der Erdbestattung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabmal, Einfassung, Fundament und Grabzubehör entfernen zu lassen. Vor der Urnenbeisetzung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabzubehör entfernen zu lassen. Grabmale sind bei Urnenbeisetzungen zu entfernen, sofern dies zur Durchführung der Beisetzung erforderlich ist. Wenn beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt*

werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 4

- (1) Die Überschrift von § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Särge und Urnen

- (2) § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Bestattung in einer Baumgrabstätte und einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld erfolgt nur in einer dafür vorgesehenen biologisch abbaubaren Urne.

§ 5

- § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben sind und bei Urnen, die in einer Baumgrabstätte oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld bestattet sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 6

- (1) § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung als örtlicher Ordnungsbehörde. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Ludwigshafen nicht zulässig.

- (2) § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- bzw. Aschenreste können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung als örtlicher Ordnungsbehörde in Partner- oder Wahlgrabstätten umgebettet werden, sofern die Nutzungsgebühr der Grabstätte vollständig bezahlt worden ist.

- (3) § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 S. 2 BestG. Bei Umbettungen aus Wahl- oder Partnergrabstätten sind die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 S. 2 BestG antragsberechtigt; die Einwilligung des jeweiligen Nutzungsberechtigten ist nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (4) § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, der bei Leichen nur in den Monaten November bis März möglich ist. Ausgrabungen von Leichen und Aschen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Angehörigen der Verstorbenen.

(5) *Abweichungen von den Maßen nach Abs. 4 sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.*

§ 9

(1) Die Überschrift von § 18a wird wie folgt geändert:

§ 18a Partnergräber mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag

(2) § 18a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) *Es werden Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen in einstelligen Grabstätten durchgeführt. Die Lage der Partnergräber wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.*

(3) § 18a Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) *§ 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.*

§ 10

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Wahlgräber

(1) *Die Wahlgrabstätten werden als*

- 1. Wahlgräber für Erdbestattungen (Erd-Familiengräber),*
- 2. Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (Urnen-Familiengräber),*
- 3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen*
 - a) in Urnenmauernischen,*
 - b) in Urnenstelen,*
 - c) in Urnengemeinschaftsgrabanlagen,*
 - d) in Baumgräbern an einem Gemeinschaftsbaum,*
 - e) als Familienbaum,*

4. Wahlgrabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

(2) *Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der Wahlgräber wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt.*

(3) *Bei Baumgrabstätten und Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld wird auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.*

(4) *Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es endet nach 25 bis 30 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Aushändigung der Nutzungsurkunde entspricht. Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2006 erworben wurden, bleibt das Nutzungsrecht von 40 Jahren bestehen.*

(5) *Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5, 10, 15, 20, 25 Jahre verlängert werden. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn das Wahlgrab ordnungsgemäß angelegt und unterhalten sowie die Nutzungsgebühr vollständig bezahlt worden ist. Bei einer verbleibenden Nutzungszeit des Wahlgrabes über 5 Jahre ist eine Verlängerung nicht möglich. Die Verlängerung erstreckt sich auf*

die gesamte Grabstätte.

(6) Ein Wahlgrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 (Erd-Familiengrab) hat die Maße:

Länge: 2,50 m

Breite: 1,00 m

Abstand: 0,50 m

Ein Wahlgrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 (Urnen-Familiengrab) hat die Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Abstand: 0,25 m

(7) Abweichungen von den Maßen nach Abs. 6 sind zulässig, falls die örtliche Gegebenheit dies erfordert.

§ 11

(1) Die Überschrift von § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Belegung der Wahl- und Partnergräber

(2) § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) In einem Wahlgrab i. S. des § 19 Abs. Nr. 1 (Erd-Familiengräber) können zwei Leichen übereinander (Doppelbelegung) und bis zu vier Ascheurnen beigesetzt werden.

(3) § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) In einem Wahlgrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 (Urnen-Familiengräber) können vier Ascheurnen beigesetzt werden.

(4) § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) In einem Partnergrab i. S. des § 18 Abs. 1 oder § 18a Abs. 1 für Erdbestattungen können zwei Leichen übereinander (Doppelbelegung) beigesetzt oder eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden.

(5) § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) In einem Partnergrab i. S. des § 18 Abs. 1 oder § 18a Abs. 1 für Urnenbeisetzungen können zwei Urnen beigesetzt werden

(6) § 20 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) In einer Baumgrabstätte, die sich an einem Gemeinschaftsbaum befindet, kann eine Urne beigesetzt werden.

(7) Nach § 20 Abs. 6 werden folgende Abs. 6a und 6b eingeführt:

(6a) In einer Baumgrabstätte, die sich an einem Gemeinschaftsbaum befindet, kann eine Urne beigesetzt werden.

(6b) In einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld können in ausgewiesenen Flächen

1. zwei Leichen übereinander oder in Ausnahmefällen eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden;

2. eine Urne beigesetzt werden.

(8) § 20 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Bestattung in einem Wahl- oder Partnergrab ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, muss es mindestens um die vollen Jahre verlängert werden, die bis zum Ende der Ruhezeit fehlen. Das gleiche gilt bei mehrstelligen Grabstätten.

(9) § 20 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) In einem bereits doppelt belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche oder Urne nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.

§ 12

(1) Die Überschrift von § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Umfang und Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Wahl- und Partnergrab

(2) § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, Verstorbene in dem Wahlgrab bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in dem Wahlgrab bestattet zu werden.

(3) § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nur, wenn die an der Übertragung beteiligten Personen in die Übertragung schriftlich einwilligen. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- 1. überlebender Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner,*
- 2. Kinder*
- 3. Enkel,*
- 4. Geschwister,*
- 5. Eltern,*
- 6. die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben*

(4) § 21 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Das Nutzungsrecht an einem unbelegten Wahl- oder Partnergrab kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einem belegten Wahl- oder Partnergrab kann erst dann zurückgegeben werden, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist. Die Rückgabe muss vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes wird die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.

(5) § 21 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) *Beim Tausch von Wahl- und Partnergräbern sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.*

§ 13

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) *Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in der aktuellen Ausgabe (Fassung). Für das Errichten und Versetzen von Grabmalen muss bei der Friedhofsverwaltung ein schriftlicher Antrag (Anzeige) nach der TA Grabmal gestellt werden.*

§ 14

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) *Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Partnergrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte räumen zu lassen. Holt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten ab, wird es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.*

§ 15

(1) § 32 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) *Auf Wahlgräbern i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 (Erd-Familiengräber) und Partnergräbern i. S. des § 18 Abs. 1 für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:*

1. Stehende Grabmale

a) bei einstelligen Gräbern:

Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;

b) bei mehrstelligen Gräbern:

Höhe 1,00 bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m,

2. Liegende Grabmale

a) bei einstelligen Gräbern:

Breite bis 0,60 m, Länge 0,70 bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;

b) bei mehrstelligen Gräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

(2) § 32 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) *Auf Wahlgräbern i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 (Urnen-Familiengräber) und Partnergräbern i. S. des § 18 Abs. 1 für Urnenbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:*

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m,

- Höhe 0,80 bis 1,20 m;
2. *Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m*

(3) § 32 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) *Für Urnenstelen, Urnengemeinschaftsgrabanlagen, Baumbestattungen und Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld gelten besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften, die dieser Satzung als Anlage 1, 2, 3 und 4 beigefügt sind. anzuwenden.*

§ 16

Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die Urnenstelen

§ 17

Die Überschrift der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die Urnengemeinschaftsgrabanlage

§ 18

(1) Die Überschrift der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für Baumbestattungen

(2) Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Die Baumgrabstätten zählen zu den Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Diese Vorschriften gewährleisten eine der Pietät angemessene Darstellung.

Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten den erworbenen Familienbaum bzw. den entsprechenden Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum zur Verfügung.

Im Bereich der Kronentraufen von vorhandenen und neu gepflanzten Bäumen wurden die Grabplätze eingerichtet. Die Bäume wurden als Gruppen- und Einzelbäume angepflanzt.

Das gewachsene, weitestgehend naturbelassene Baumbestattungsfeld darf in seinem Erscheinungsbild nicht negativ beeinflusst werden. Es ist daher untersagt, den Grabplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist insbesondere nicht gestattet.

1. *Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,*
2. *Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,*
3. *Kerzen und Lampen aufzustellen,*
4. *Anpflanzungen vorzunehmen.*

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegtes Grabzubehör zu entfernen und zu entsorgen.

Die Grabinschrift erfolgt durch den Nutzungsberechtigten ausschließlich an der dafür vorgesehenen und durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle. Die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Anlage obliegt der Stadt Ludwigshafen.

§ 19

Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 eingeführt:

Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für naturnahe Bestattungsfelder

Die Grabstätten im naturnahen Bestattungsfeld zählen zu den Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Diese Vorschriften gewährleisten eine der Pietät angemessene Darstellung.

Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten die erworbene Grabstätte im naturnahen Bestattungsfeld zur Verfügung. Die Grabstätten werden im naturnahen Bestattungsfeld an ausgewiesenen Flächen erstellt.

Das gewachsene und weitestgehend naturbelassene naturnahe Bestattungsfeld darf in seinem Erscheinungsbild nicht negativ beeinflusst werden. Es ist daher untersagt, das Bestattungsfeld zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist insbesondere nicht gestattet:

- 1. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,*
- 2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,*
- 3. Kerzen und Lampen aufzustellen,*
- 4. Anpflanzungen vorzunehmen.*

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegtes Grabzubehör zu entfernen und zu entsorgen.

Die Grabinschrift erfolgt durch den Nutzungsberechtigten ausschließlich an der dafür vorgesehenen und durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle. Die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Anlage obliegt der Stadt Ludwigshafen.

§ 20

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin